

zu einer dieser Confessionen bekennen, I.) zu der völlig freien und öffentlichen Ausübung ihres Gottesdienstes und II.) zum Genuß aller bürgerlichen und politischen Gerechtigkeiten ohne Einschränkung gleich berechtigt sind. — Insoweit ist die ältere Landesverfassung, nach welcher beyde Gattungen von Rechten, mit einziger Ausnahme der Sächsischen Provinz, nur den evangelisch-lutherischen Glaubensgenossen ausschließlich zugestanden hatten, durch die ausdrückliche Disposition der neuesten Sächsischen Staatsgesetze, nemlich durch den Posner Frieden vom 11ten Dec. 1806. Art. 5. nebst Königl. Patent vom 16ten Febr. des Jahres 1807 und durch das auf ständische Anträge sich gründende Mandat vom 18ten März 1811 wegen der Reformirten, mit denen auch der Grundvertrag für die Verfassung des teutschen Bundes vom 8ten Juny 1815. Art. 16. völlig übereinstimmt, modificirt und abgeändert worden. Der Vortheil gleicher bürgerlicher Rechte im Sächsischen Staate ist ganz neuerlich auch auf die Christen griechischer Confession ausgedehnt worden. 33) Demnächst ist jedoch III.) durch die vorerwähnten Gesetze und durch

Constitutions-Edict, die kirchliche Staatsverfassung des Großherzogthums Baden betr. 14. May 1807. §. 8. in Winkopps Rheinischem Bund. B. 8. S. 264.

- 33) Die dießfallige Bestimmung, welche von Seiten des im Jahr 1813. ff. in hiesigen Landen bestandenen fremden Gouvernements mittelst Patents vom 22^{ten} April 1814 bekannt gemacht wurde, (Siehe Gen. Gouv. Blatt für Sachsen. B. 2. St. 47. S. 357.) ist nach der Rückkehr Sr. Maj. des Königs in seine Lande vermöge höchsten Rescripts vom 7. August 1815 ausdrücklich genehmigt worden. Wenn jenes Patent die Toleranz als Grund der Verfügung angiebt, so ist zu bemerken, daß die griechischen Christen diese schon lange zuvor in Sachsen genossen haben. Siehe §. 28.